

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2009/017	27.03.2009	Redaktion: Iris Wilkening
S. 1 - 3		Telefon: 80-94040

Elfte Ordnung

zur Änderung der Magisterprüfungsordnung

der Philosophischen Fakultät

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 19.03.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 8. November 2008 (GV. NRW S. 710) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 30. August 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 917, S. 6945), zuletzt geändert mit Ordnung vom 17.07.2008 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 2008/082, S. 964) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 wird als neuer Satz angefügt:

„Legt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat als Seminararbeit ein Plagiat vor, wird die betreffende Arbeit endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dies bedeutet, dass ein weiterer Prüfungsversuch nur noch in einem anderen Seminar unternommen werden kann.“

2. In § 16 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note jeder einzelnen ihr zugeordneten Prüfung mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. in den Fächern Informatik sowie Grundlagen der Informatik mindestens 4,7 ist“

3. In § 27 Abs. 1 wird als Satz 3 eingefügt:

„Der bereits bestandene Teil der Prüfung ist von der Wiederholung ausgenommen.“

4. § 32 Absätze 7 bis 10 erhalten folgende Fassung:

- (7) Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden nach dem Sommersemester 2008 nicht mehr angeboten. Prüfungen der Zwischenprüfung werden letztmalig im Sommersemester 2008 durchgeführt. Lehrveranstaltungen des Grundstudiums für den Magisterstudiengang Technik-Kommunikation werden nach dem Sommersemester 2010 nicht mehr angeboten. Prüfungen der Zwischenprüfung für den Magisterstudiengang Technik-Kommunikation werden letztmalig im Sommersemester 2010 durchgeführt.
- (8) Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden nach dem Sommersemester 2012 nicht mehr angeboten. Leistungsnachweise und Prüfungen der Magisterprüfung werden letztmalig im Sommersemester 2012 durchgeführt. Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums für den Magisterstudiengang Technik-Kommunikation werden nach dem Wintersemester 2014/2015 nicht mehr angeboten. Leistungsnachweise und Prüfungen der Magisterprüfung für den Magisterstudiengang Technik-Kommunikation werden letztmalig im Wintersemester 2014/2015 durchgeführt.
- (9) Die Zulassung zur Magisterarbeit kann letztmalig am 30.09.2012, die Wiederholung letztmalig am 30.09.2013 beantragt werden. Die Zulassung zur Magisterarbeit im Magisterstudiengang Technik-Kommunikation kann letztmalig am 31.03.2015, die Wiederholung letztmalig am 31.03.2016 beantragt werden.
- (10) Nach Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 ist ein Studienabschluss in den Magisterstudiengängen nicht mehr möglich. Im Magisterstudiengang Technik-Kommunikation ist ein Studienabschluss nach Ablauf des Sommersemester 2016 nicht mehr möglich.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 06.06.2007, vom 12.11.2008 und vom 14. Januar 2009.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, 19.03.2009

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg